

Satzung des „Politik ohne Partei“ e.V. Ahausen- Eversen

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Politik ohne Partei e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Ahausen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von verantwortungsbewussten und unabhängigen Bürgerinnen und Bürgern zu einer Wählergemeinschaft. Er will helfen, den Einfluss der Bevölkerung auf politische Entscheidungen zu verbessern. Er setzt sich für eine transparente und bürgernahe Politik ein. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, sich für die Gemeinde Ahausen-Eversen kommunalpolitisch einzusetzen.

§ 3 Eintragung, Geschäftsjahr

1. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme geschieht in einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins erfolgen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Satzung des „Politik ohne Partei“ e.V. Ahausen- Eversen

§ 7 Der Vorstand

- 1.** Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 2.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 3.** Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 4.** Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - 4.1.** Die Führung der laufenden Geschäfte.
 - 4.2.** Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 4.3.** Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - 4.4.** Die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts.
 - 4.5.** Die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Kassenprüfung

- 1.** Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- 1.** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1.1.** Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - 1.2.** Die Wahl der Kassenprüfer.
 - 1.3.** Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
- 2.** Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 3.** Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- 4.** Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Satzung des „Politik ohne Partei“ e.V. Ahausen- Eversen

5. Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben. Sie sind vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands einberufen werden, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von den Mitgliedern zu bestimmende Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ahausen, den 1. Juli 2011
